

der sonstigen Territorialhoheit, die Gutenberg in seinen internen Angelegenheiten besaß, doch seine Stellung zu den Alprechten keine andere war, als die anderer Alpgenossen. Das Alprecht wurde ihm zuerkannt, trotzdem es viele Jahre nicht mehr benutzt worden war. Daß den kaiserlichen Gerichten auf fürstlich liechtensteinischem Territorium keine Kompetenz zustand, hätte man auch wissen sollen. Und den Besitzern von Gutenberg das Patronatsrecht der Balzner Pfarrpfründe streitig zu machen, fiel niemandem ein.

Nun erschien abermals ein fürstliches Mandat, das die Sezung der Marksteine in den betreffenden Alpen innert 8 Tagen befaß.

Der Vogteiverwalter von Feldkirch schrieb bald darauf an seine Regierung zu Freiburg, wegen der „Eintürmung“ des Lehmannes Wolfinger getraue sich kein Mensch aus Balzers mehr bei ihm sich blicken zu lassen.

Damit erledigte sich die Angelegenheit. Es blieb bei der Entscheidung des Fürsten, die ganz im Sinne des fürstl. Kommissärs Braun war.

#### 16. Gutenberg im Verfall.

Um das Jahr 1780 wurden die Schloßkapelle und das Dach der Burg abgetragen.

Der Pfarrer von Balzers hatte alle Mittwoch in der St. Donatskapelle des Schlosses und alle Freitage in der Pfarrkirche für die Schloßherrschaft die hl. Messe zu lesen. Dafür erhielt er jährlich 5 fl und 2 Mahlzeiten. Nachdem die Kapelle abgebrochen war, hörten auch die Messen im Schlosse auf und wurden in der Pfarrkirche gelesen. Die österreichische Regierung verfügte nun im Jahre 1782, daß die 5 fl nicht mehr ausbezahlt werden sollen. Die beiden Mahlzeiten hatten schon früher aufgehört. Damit war dann auch der Pfarrer seiner Pflicht entbunden. Dagegen wurde bis in die neueste Zeit der sogen. Johanniswein am 27. Dezember von den Besitzern der Burg gespendet.

Im Oktober 1795 wurde das Dorf Balzers samt Kirche und Pfarrhof ein Raub der Flammen. Die Kosten für den Wiederaufbau der beiden Gebäude hatte das österreichische Krar zu tragen.

Solange Schloß und Herrschaft Gutenberg von einem eigenen Vogt verwaltet wurden, bewirtschaftete dieser auch den weitaus größten Teil der Schloßgüter selbst; nur ein Teil derselben war